Botanik und Naturschutz in Hessen **5**, 63-69, Frankfurt am Main 1991.

Fließgewässerschutz oder Schutz der Menschen vor den Fließgewässern

Ein Beitrag zur Diskussion um naturnahen Wasserbau und Fließgewässer-Renaturierung

Michael Thieme

Zusammenfassung: Wegen seiner negativen Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt und das Landschaftsbild ist der technische Ausbau von Fließgewässern im Außenbereich durch das Hessische Naturschutzgesetz verboten worden. Das Hessische Wassergesetz stellt die Forderung, nicht naturnah ausgebaute Gewässer in einen naturnahen Zustand zurückzuführen. Beide Gesetze lassen aber offen, inwieweit die bisherigen Zielvorgaben des Gewässerausbaus - die Festlegung der Gewässerufer und die Hochwasserfreilegung der Auenbereiche - fortbestehen sollen.

Durch Verfahren des „naturnahen Wasserbaus“ können das Landschaftsbild und die Lebensbedingungen für die Pflanzen- und Tierwelt an technisch ausgebauten Gewässerstrecken verbessert werden, ohne die bisherigen Zielvorgaben des Gewässerausbaus aufgeben zu müssen. Die bestehenden Naturschutz- und Wassergesetze lassen die Interpretation zu, daß durch Anwendung dieser Verfahren den Forderungen nach einem naturnahen Gewässerzustand entsprochen werde. Diese Interpretation steht jedoch im Widerspruch zu den Festlegungen im Regionalen Raumordnungsplan Südhessen: Dort wird den Erfordernissen des Natur- und Grundwasserschutzes und der Erhaltung der natürlichen Überschwemmungsgebiete (Gewässerauen) der Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt. Damit werden die bisherigen Zielvorgaben des Gewässerausbaus außer Kraft gesetzt.

Stellt man die Vor- und Nachteile gegenwärtiger Nutzungen im Auenbereich einander gegenüber, so ergibt sich, daß lediglich für bestehende Siedlungsflächen die Beibehaltung von Hochwasserschutzmaßnahmen gerechtfertigt ist, wahrend die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Interesse des Gemeinwohls auf die Erfordernisse der Gewässerrenaturierung abgestimmt werden muß. Um dies zu erreichen, müssen gezielte Fördermaßnahmen ergriffen werden, die als Kernstück der Gewässerrenaturierung angesehen werden.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen im Bereich des Naturschutzes und der Agrarpolitik erscheinen die vorgeschlagenen Renaturierungsmaßnahmen als realisierbar.

Protection of rivers and streams or protection of men from rivers and streams

A contribution to the debates about natural river engineering and the renaturation of rivers and streams

Summary: The Hessian Nature Conservation Act bans the technical regulation of rivers and streams in the open country because of its negative effects on the vegetation, fauna and visual resources. The Hessian Water Act requires that rivers and streams that are not naturally regulated be restored to their natural conditions. Both acts, however, leave open to what extent the present objectives of river regulation - the stabilization of banks and flood allevation - are to remain in force.
Procedures of “natural river engineering” can help to improve the visual resources and the living conditions for the vegetation and fauna along technically regulated rivers and streams, without interfering with the present objectives of river regulation. Based on the present Nature Conservation and Water Acts it can be concluded that the application of these procedures complies with the requirements for a natural condition of waters. This interpretation, however, is not consistent with the regulations of the “Regionaler Raumordnungsplan Südhessen”. This plan gives priority to nature conservation, ground-water protection and flood plain conservation rather than other land utilization and thereby obviates the previous objectives of river regulation.
A comparison of the advantages and disadvantages of present land utilization in the flood plains shows that measures of flood control are only justified in settlement areas whereas the agricultural use of land must be brought in line with the requirements of water renaturation in the public interest. To achive this, specific support mearmres, considered vital for the renaturation of waters, will have to be taken.
Against the background of present developments in the area of nature conservation and agricultural policy, the proposed measures of renaturation appear to be realisable.

M. Thieme, Ginnheimer Hohl 18, 6000 Frankfurt am Main 50

Die Kritik am konventionellen Gewässerausbau

Das Wort "Gewässerausbau" ist im Zuge der Umweltdiskussion negativ besetzt worden. Man assoziiert mit dem Begriff die Umgestaltung vielfältig geformter und mit einer spezifischen Vegetation und Fauna ausgestatteter Bäche und Flüsse zu Abwasserkanälen mit schnurgeradem Verlauf, eintönigem, befestigtem Trapezprofil und einer kümmerlichen und nichtssagenden Flora und Fauna. Der Verlust an Formenvielfalt, an Pflanzen und Tieren und die Beeinträchtigung des Landschaftbilds, den derartige Ausbaumaßnahmen mit sich brachten, war für die meisten Bürger unmittelbar erfahrbar. Mit dem zunehmenden Bewußtsein für den Wert und die Bedrohung der natürlichen Umwelt ist daher in der öffentlichen Diskussion Übereinstimmung darüber erzielt worden, daß der überwiegend mit technischen Mitteln betriebene Gewässerausbau in der

freien Landschaft beendet werden müsse und außerhalb der Ortslagen mit technischen Mitteln ausgebaute Gewässer wieder in einen naturnahen Zustand zurückversetzt werden sollen. In der Gesetzgebung kommt dieser Diskussionsstand zum Beispiel in § 23 (6) des Hessischen Naturschutzgesetzes zum Ausdruck, der bestimmt: „Es ist verboten, Gewässer zweiter und dritter Ordnung im Außenbereich ... zu begradigen oder in ihrer natürlichen Funktion durch technische Ausbaumaßnahmen zu beeinträchtigen.“ § 59 (2) des Hessischen Wassergesetzes enthält die Forderung, die eingetretenen ökologischen Schäden rückgängig zu machen: „Nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sind, sofern nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, in einem angemessenen Zeitraum wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen.“

Kennzeichnend für die Kritik am konventionellen Gewässerausbau ist es, daß sie sich auf den Verlust bestimmter Landschaftsstrukturen und Lebensräume für Pflanzen und Tiere bezieht, nicht aber auf die Zielvorgaben selbst, die den Ausbaumaßnahmen zugrundeliegen. Die Zielvorgaben des konventionellen Gewässerausbaus bestehen im wesentlichen in einer Festlegung der Gewässerufer und der vollständigen Abführung der Hochwässer im Gewässerbett. Diese Vorgaben waren bisher kaum Gegenstand der öffentlichen Diskussion, vermutlich weil eine solche Diskussion das Nachvollziehen komplexer ökologischer Zusammenhänge erfordert, was erst bei intensiverer Beschäftigung mit der Problematik möglich ist. Als Folge hiervon gibt es in der Öffentlichkeit und von Seiten der politisch Verantwortlichen zwar einen Konsens darüber, daß technische Ausbaumaßnahmen im Außenbereich künftig zu unterlassen bzw. auf Sonderfalle zu beschränken sind, nicht aber eine Einigung auf die Ziele und Prioritäten, nach denen sich die Wasserwirtschaft in Bezug auf die Fließgewässer zu richten hat. Das Hessische Wassergesetz zählt zwar eine Anzahl von Zielen auf, die mit Hilfe von Unterhaltungsmaßnahmen verwirklicht werden sollen. Zielvorgabe ist die Erhaltung und Förderung folgender Gewässerfunktionen: der ökologischen Funktionen, der Funktionen für die Hochwasserabführung, die Schiffahrt, die Fischerei, die Energieversorgung und die Erholung. Da die Gewässerfunktionen nur aufgezählt werden, auf die zwischen einzelnen Teilzielen bestehenden Zielkonflikte aber nicht eingegangen wird und keine Zielhierarchie aufgestellt wird, ergibt sich aus dem Hessischen Wassergesetz keine konkrete Handlungsanweisung.

Reaktionen von Seiten des Wasserbaus auf die Kritik

Als Reaktion auf die Kritik an den schädlichen Wirkungen des konventionellen Gewässerausbaus auf den Naturhaushalt sind von Seiten des Wasserbaus Verfahren entwickelt worden, die die Mängel des konventionellen Gewässerausbaus wie gerade Linienführung, einförmiger Trapez-Querschnitt und mangelnder Gehölzbewuchs vermeiden, gleichzeitig aber die gleichen Vorgaben einhalten, wie der konventionelle Gewässerausbau. Der zu diesem Zweck von den Wasserbauern verwendete „Kunstgriff“ besteht im wesentlichen darin, die Gewässerbetten so weit zu verbreitern, daß ein Uferbewuchs

mit hochwachsenden Kräutern und mit Gehölzen möglich wird, ohne daß der Hochwasserabfluß so beeinträchtigt würde, daß die Gefahr von Überflutungen bestünde. Gleichzeitig werden Linienführung und Querschnitt in Anlehnung an die natürlichen Verhältnisse abwechslungsreich gestaltet.

In Hessen sind zur Zeit mehrere Projekte zur Umgestaltung von konventionell ausgebauten Gewässerstrecken nach diesem Verfahren in Planung, so etwa im Einzugsgebiet der Nidda.

Neue rechtliche Zielvorgaben für die Wasserwirtschaft

Da sowohl im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes als auch im Hessischen Wassergesetz eindeutige Zielvorgaben für die Fließgewässerunterhaltung fehlen, erlauben die Gesetze die Interpretation, mit den beschriebenen Maßnahmen, die als „naturnaher Wasserbau" bezeichnet werden, werde den Forderungen nach einem naturnahen Gewässerzustand entsprochen. Diese Interpretation geht von der Annahme aus, durch die Gesetze werde lediglich eine Festlegung auf bestimmte wasserbauliche Verfahren getroffen - nämlich auf naturnahe Verfahren -, die bisherigen, für den konventionellen Gewässerausbau geltenden Zielvorgaben konnten aber unverändert weiterbestehen. Zumindest für Südhessen ist diese Gesetzesauslegung durch eindeutige Festlegungen im Regionalen Raumordnungsplan nicht mehr zulässig. Hier werden im Gegensatz zum Hessischen Wassergesetz die Ziele für die Wasserwirtschaft nicht nur genannt, sondern auch in eine eindeutige Rangfolge gestellt, soweit sie miteinander in Konflikt stehen. Es wird folgendes festgelegt:

„Neben dem Aspekt des Hochwasserschutzes ist ein optimaler Nutzen für den Naturhaushalt wie Grundwasseranreicherung, Erhaltung von wertvollen Lebensräumen etc. zu erzielen. Um die Hochwassersituation nicht zu verschärfen, ist die Erhaltung von natürlichen Feucht- und Überschwemmungsgebieten sowie von natürlichen Gewässerläufen vorrangig. Diese Bereiche sind daher von jeglicher Inanspruchnahme, insbesondere von Bebauung, freizuhalten. Überschwemmungsgebiete sind gesetzlich festgesetzt oder durch ihre natürlichen Grenzen bestimmt. Möglichkeiten der Rückführung von begradigten Wasserläufen und beseitigten Überschwemmungsgebieten in einen naturnahen Zustand (Renaturierung) sind zu prüfen und zu realisieren.

Gewässerausbau lediglich als Ausgleich fehlenden Rückhalteraumes oder als reiner Hochwasserschutz ist grundsätzlich unzulässig. Gewässer dürfen vorwiegend nur noch innerhalb von Ortslagen zu deren Schutz oder zur Beseitigung definierter Engstellen ausgebaut werden."

Die Zielvorgaben des konventionellen Gewässerausbaus - Festlegung der Gewässerufer und vollständige Abführung der Hochwasser im Gewässerbett - werden hier für den Außenbereich eindeutig außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle hat die Gewährleistung der

Funktionsfähigkeit der Fließgewässer für die Grundwasseranreicherung, als Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt und für den Hochwasserschutz zu treten. Unter Hochwasserschutz wird hier nicht wie beim konventionellen Gewässerausbau die Hochwasserfreilegung der Gewässerauen verstanden, sondern die Erhaltung und Wiedergewinnung von Retentionsraum, um das Auflaufen von Hochwasserwellen zu vermeiden, wie es bei konventionellem Gewässerausbau durch die Beschleunigung des Abflusses eintritt.

Den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans Südhessen wäre aus Naturschutzsicht lediglich hinzuzufügen, daß die für die Zukunft getroffenen Festlegungen zum Fließgewässerausbau auch konsequent auf die bestehenden Ausbaustrecken angewendet werden sollten, das heißt die Gewässer sollten außerhalb der Ortslagen überall so rückgebaut werden, daß die Gewässerdynamik sich weitgehend ungestört entwickeln kann und die periodische Überflutung der Auen wieder möglich wird.

Zu renaturierende Fließgewässerstrecken

Es kann davon ausgegangen werden, daß die Renaturierung der Fließgewässer unter Einschluß der zugehörigen Auen sowohl im Interesse des Naturschutzes als auch im wirtschaftlichen Interesse der Allgemeinheit liegt. Um der Öffentlichkeit den wirtschaftlichen Nutzen dieser Maßnahme verdeutlichen zu können, wäre eine fundierte Kosten-Nutzwert-Analyse wünschenswert. Eine solche Analyse müßte die Erträge gegenwärtiger Nutzungen im Auenbereich und die von diesen Nutzungen und den durchgeführten Ausbaumaßnahmen ausgehenden Folgewirkungen den entsprechenden Erträgen und Folgewirkungen im projektierten, renaturierten Zustand gegenüberstellen. Aus dieser Analyse wäre auch abzuleiten, welche Gewässerabschnitte aus Kostengründen von der Renaturierung ausgeschlossen werden müssen.

Nach den bisher vorliegenden Informationen übersteigen die Schäden, die durch intensive, grundwasserschädliche landwirtschaftliche Nutzungen und Gewässerausbau im Naturhaushalt und für die Trinkwassergewinnung entstehen, bei weitem die erwirtschafteten Erträge. Im Interesse des Gemeinwohls muß die landwirtschaftliche Produktion in den Auenbereichen daher auf die Erfordernisse der Gewässerrenaturierung abgestimmt werden. Der Schutz landwirtschaftlicher Produktionsflächen vor Hochwasser kann demnach kein Grund sein für die Beibehaltung ausgebauter Gewässerstrecken. Lediglich für bestehende Siedlungsflächen kann die Notwendigkeit von Hochwasserschutzmaßnahmen bei einer Abwägung von Kosten und Nutzwert angenommen werden. Dies bedeutet aber nicht unbedingt, daß der Ausbau des jeweils angrenzenden Fließgewässers erforderlich wird, da die Möglichkeit besteht, Siedlungsflächen durch Eindeichung vor Überschwemmungen zu schützen, was aus ökologischer Sicht vorzuziehen ist.

Schwerpunkt der Renaturierungsmaßnahmen

Bei dem beschriebenen Renaturierungskonzept liegt der Schwerpunkt der Maßnahmen nicht bei direkten Eingriffen am Mittelwasserbett, sondern bei der Bereitstellung von Retentionsraum im Auenbereich. Die Neugestaltung des Gewässerbetts nach der Entfernung von Ausbauvorrichtungen kann bei diesem Vorgehen weitgehend der Arbeit des Fließgewässers überlassen werden.

Eine Schlüsselstellung nimmt in dieser Konzeption die Landwirtschaft als der wichtigste Nutzer von Auenflächen ein. Die in den Auenbereichen wirtschaftenden Landwirte müssen für eine Abstimmung ihrer Produktionsweise auf die Erfordernisse der Renaturierung gewonnen werden, so weit dies nicht der Fall ist. Ackerland muß in Grünland umgewandelt werden. Die Düngung des Grünlands ist wegen des geringen Nährstoffentzugs durch die Wiesen- oder Weidenutzung nach Möglichkeit ganz einzustellen oder auf geringe Gaben zu beschränken.

Um die Umstellung auf extensive Grünlandnutzung rentabel und attraktiv zu machen, müssen die Forderbeträge im Rahmen des bestehenden hessischen Grünland-Förderprogramms erhöht werden. Wegen der besonderen Bedeutung der Wiesennutzung im Auenbereich wäre es wünschenswert, für die extensive Bewirtschaftung von Auenwiesen besondere, erhöhte Fördermittel zu gewähren. Als weitere Maßnahme wird vorgeschlagen, ein Vermarktungskonzept für die Produkte aus der extensiven Grünlandbewirtschaftung entwickeln zu lassen. Grundgedanke dieses Vermarktungskonzepts sollte es sein, den Verbrauchern sowohl die besondere Qualität der erzeugten Nahrungsmittel als auch die besondere Umweltverträglichkeit der Produktionsweise und ihren Beitrag zur Erhaltung einer intakten Kulturlandschaft zu vermitteln. Dadurch wird es möglich sein, den Absatz der erzeugten Produkte zu garantieren und einen höheren Preis zu erzielen. Gleichzeitig ist dies die beste Möglichkeit, die Bevölkerung insgesamt für Renaturierungsmaßnahmen zu interessieren und zu engagieren.

Chancen für die Realisierung des Renaturierungskonzepts

Die politischen Voraussetzungen für die Durchführung der genannten Fördermaßnahmen sind derzeit günstig. In der Agrarpolitik hat sich mittlerweile die Erkenntnis durchgesetzt, daß die bisherige, auf Preisstützungen beruhende Förderpolitik durch die ausgelösten Anreize zu Rationalisierung und Massenproduktion schädlich auf die natürlichen Lebensgrundlagen gewirkt hat. In absehbarer Zeit wird es daher die gewohnten. hohen Subventionen für die Landwirtschaft unabhängig von der Produktionsform nicht mehr geben. Die Fördermittel werden künftig an die Einhaltung von Auflagen beziehungsweise an bestimmte Leistungen für die Erhaltung wertvoller Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt und für die Erhaltung der Kulturlandschaft geknüpft werden.

Außerdem wird durch verstärkte Besteuerung von Agrarchemikalien und verschärfte Anwendungsbeschränkungen für diese Produktionsmittel die Wettbewerbsfähigkeit von Produkten, die ohne chemische Hilfsmittel erzeugt wurden, zunehmen.

Nach dem Entwurf zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes sind in Zukunft in den Feldfluren Biotopverbundsysteme zu erhalten oder, soweit erforderlich, zu entwickeln. Sie sollen nach Lage, Größe und Beschaffenheit den Austausch und die Ausbreitung von Tieren und Pflanzen gemäß ihren artspezifischen Bedürfnissen ermöglichen. Als linearen Landschaftsstrukturen kommt den Fließgewässern einschließlich der Auen eine hervorragende Bedeutung für die Wanderung von Organismen zu. Sie können daher als die wichtigsten Elemente der zu erhaltenden oder zu entwickelnden Biotopverbundsysteme angesehen werden. Ihre Erhaltung und Wiedergewinnung ist demnach auch eine Forderung des künftigen Bundesnaturschutzgesetzes.

Bei Betrachtung der aktuellen Entwicklungen im Bereich des Naturschutzes und der Agrarpolitik zeigt sich, daß auf beiden Gebieten daran gearbeitet wird, die Rahmenbedingungen für eine naturschonende Landnutzung zu erarbeiten, in die sich das beschriebene Renaturierungskonzept nahtlos einfügt.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Botanik und Naturschutz in Hessen

Jahr/Year: 1991

Band/Volume: 5

Autor(en)/Author(s): Thieme Michael

Artikel/Article: Fließgewässerschutz oder Schutz der Menschen vor den Fließgewässern 63-69